



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER
Satzungsversammlung

Resolution

Die 8. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. und der 7. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Frage der Kompetenz der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59a Abs. 2 BRAO zu erweitern.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:

1. Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandantschaft und der Rechtspflege. In diesem Zusammenhang ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität sinnvoll.
2. Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört auch ggf. die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist in den Kompetenzbereich des § 59a Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.

Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.